

6. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. Mai 1958

273/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K a n d u t s c h und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Abänderungen des ASVG. zuungunsten rentenberechtigter Versicherter.

-.-.-.-.-

Durch die 3. Novelle zum ASVG., BGBI. Nr. 294/1957, wurden die bisherigen Bestimmungen des § 272 ASVG., die nur für Angestellte eine Berufsunfähigkeitsrente wegen Arbeitslosigkeit vorgesehen hatten, mit 1.1.1958 aufgehoben und an deren Stelle eine vorzeitige Altersrente für Angestellte und Arbeiter mit erschwerten Bedingungen eingeführt.

Während beispielsweise § 272 ASVG. nebst den Voraussetzungen für den Anspruch (§ 235) lediglich den Nachweis der Arbeitslosigkeit durch mindestens ein Jahr verlangt, erscheint diese Voraussetzung auf Grund der Bestimmungen des § 253 Abs. 3 der 3. Novelle auf den Bezug einer Geldleistung aus der Arbeitslosenversicherung durch mindestens 52 Wochen während der letzten 13 Monate vor dem Stichtag (§ 223, Abs. 2 ASVG.) abgestellt.

Die gegenständliche Abänderung des ASVG. wirkt sich nicht bloß in bezug auf die Erlangung einer vorzeitigen Altersrente gegenüber jener einer Berufsunfähigkeitsrente erschwerend aus, sondern eliminiert bereits erworbene Rentenansprüche, wie aus nachstehendem, nicht vereinzeltem Rentenfall ersichtlich ist.

Frau Josefine Limberger, AV Nr. 224.996, mußte diese Abänderung des ASVG. mit dem Verlust ihres langjährigen Rentenbezuges bezahlen.

Es kann nicht Aufgabe der Sozialgesetzgebung sein, Sozialbetreute um ihren erworbenen Anspruch zu bringen. Daß die Sozialgesetzgebung auf erworbene Rechte Bedacht nimmt, ergibt sich übrigens aus den Übergangsbestimmungen des ASVG., wonach beispielsweise Selbstversicherte trotz Auflassung der Selbstversicherung nach den bisherigen Bestimmungen als Weiterversicherte im Sinne des § 17 ASVG. zu gelten haben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, im Wege der Novellierung die den Grundsätzen einer Sozialgesetzgebung widersprechende Abänderung des § 272 ASVG. hinsichtlich erworbener Rentenansprüche zu beseitigen?

-.-.-.-.-